

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe

Zielgruppe 3

1. Kann ich als VermieterIn von Betriebsflächen (z.B. Büro, Gasthaus, etc.) eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?3
2. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?3
3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?3
4. Können (Wohnungs-)Eigentümergeinschaften (WEG) eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?3
5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?3

Förderungsfähigkeit des Objektes 4

6. Können Zubauten und Erweiterungen gefördert werden?4
7. Kann ein Gebäude gefördert werden, trotzdem es teilweise abgerissen wird?4
8. Sind Gebäude, welche sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt werden, förderungsfähig?4
9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragt werden?4
10. Mein Objekt steht im Ausland. Kann ich hierfür auch einen Antrag stellen?4

Antragstellung und Abwicklung 5

11. Wann muss die Antragstellung erfolgen?5
12. Kann ich andere Förderungen zusätzlich in Anspruch nehmen?5
13. Was ist bei „denkmalgeschützten Gebäude“ zu beachten?5
14. Was ist zu beachten, wenn sich die Maßnahmen gegenüber der Antragstellung ändern? ...5
15. Wer darf Energieausweise erstellen?6
16. Ist ein eigener Energieausweis für meinen Wohnbereich vorzulegen?6
17. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche gewerbliche Nutzungen aufweist (z.B. Büro und Produktionshalle)?6
18. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude eine Wohnnutzung und eine gewerbliche Nutzung aufweist (z. B. Büro und Wohnung)?6
19. Wo finde ich wichtige Angaben für den Förderungsantrag im Energieausweis?8
20. Wie wird die Förderung bei umfassender Sanierung ermittelt? 10
21. Wie erfolgt die Förderungsberechnung bei Halbierung des Heizwärmebedarfs? 10
22. Wie erfolgt die Förderungsberechnung bei denkmalgeschützten Gebäuden? 11
23. Wie gehe ich vor, wenn eine Lagerhalle oder ein Produktionshalle zu berechnen ist? 11
24. Wie werden die internen Gewinne berechnet? 11
25. Gibt es eine Förderungsobergrenze? 11
26. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen? 12
27. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Umstellung einer bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlage auf ein klimafreundliches Heizsystem? 12
28. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage? 12
29. Was versteht man unter einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage? 13
30. Ist eine bestimmte Amortisationszeit einzuhalten? 13

Förderungsfähige Kosten 14

31. Welche Maßnahmen werden gefördert? 14
32. Können wärmedämmte Ziegel gefördert werden? 15
33. Können Fertigbauteile von wärmedämmte Riegelwände gefördert werden? 15
34. Was ist eine extensive Dachbegrünung? 15
35. Was ist eine hinterlüftete Fassadensysteme bzw. eine hinterlüftete Fassadenschalungen? 16

36. Welche Kosten müssen angegeben werden?	16
37. Werden Kosten für die Erstellung des Energieausweises gefördert?	16
38. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?	16
39. Können Maßnahmen gefördert werden, welche vor dem Einlangen des Förderungsantrages durchgeführt wurden?	16
40. Können Einzelmaßnahmen, deren Rechnungen vor dem 03.03.2017 ausgestellt wurden, eingereicht werden?	16
41. Können mehrere Einzelmaßnahmen gleichzeitig beantragt werden?	16
42. Welche Kosten sind im Rahmen der Förderung Einzelmaßnahme – Fenster und Türentausch förderungsfähig?	17
43. Welche Kosten sind im Rahmen der Förderung Einzelmaßnahme – Dämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches förderungsfähig?	17

Endabrechnung und Auszahlung 18

44. Muss die Rechnung auf den Namen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ausgestellt sein?	18
45. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?	18
46. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?	18
47. Kann ich Rechnungen auch bar bezahlen?	18
48. Findet eine Kontrolle des geförderten Objekts statt?	18
49. Was ist zu tun, wenn sich die Fertigstellung des Projektes verzögert?	18
50. Was ist zu tun, wenn die Sanierung nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?	18
51. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?	19
52. Können Eigenleistungen gefördert werden?	19

Kontakt 19

Zielgruppe

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt [Zielgruppen](#).

Speziell für die thermische Sanierung relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

1. Kann ich als VermieterIn von Betriebsflächen (z.B. Büro, Gasthaus, etc.) eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Ja. Bei Vermietung oder Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass AntragstellerIn und RechnungsadressatIn ident sind, und somit der Vermieter die Sanierungskosten trägt.

2. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Grundsätzlich ja. Als Abgrenzung zur Wohnbauförderung müssen jedoch mindestens elf Betten (es zählen auch Zustellbetten) vermietet werden. Als Nachweis darüber ist eine Bestätigung der Gemeinde oder des Tourismusverbandes als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen.

3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Ja. Zusätzlich ist bekanntzugeben, ob es sich um eine Körperschaft, einen Verein oder konfessionelle Einrichtung gewerblicher Art handelt.

4. Können (Wohnungs-)Eigentümergeinschaften (WEG) eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Ja, sofern zumindest Teile des zu sanierenden Gebäudes betrieblich genutzt werden. Zur Antragstellung sind die Sanierungskosten des Gesamtgebäudes anzugeben. Bitte beachten Sie, dass als Rechnungsadressat die (Wohnungs-) Eigentümergeinschaft aufscheinen und auch diese die Rechnungen bezahlen muss.

5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Gemeinden selbst können nur dann als Antragsteller auftreten, wenn der von der Sanierung betroffene Betrieb (z. B. Mehrzweckhalle, Schwimmhalle) marktbestimmt geführt wird. Als Nachweis darüber ist der Gemeinderatsbeschluss als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen. Weiters besteht die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen, wenn das zu fördernde Objekt im Besitz einer ausgelagerten Immobilien-Gesellschaft ist und von dieser saniert wird.

Für öffentliche Gebäude im Gemeindebesitz welche nicht unter die oben angeführten Kriterien fallen, kann im Förderungsschwerpunkt Energiesparen in Gemeinden ein Antrag gestellt werden.

Informationen für die Antragsstellung als Gemeinde sowie den Link zum Online-Antrag finden Sie [hier](#)

Förderungsfähigkeit des Objektes

6. Können Zubauten und Erweiterungen gefördert werden?

Nein. Es können nur Sanierungsmaßnahmen an bestehenden und bisher beheizten Bauteilen gefördert werden. Kapazitätsausweitungen (Vergrößerung des beheizten Bruttoraumvolumens) werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Antrag sind jedoch die gesamten Sanierungskosten (z. B. inklusive Dämmung des Zubaus) anzugeben.

Die KPC muss sicherstellen, dass ein sorgfältiger Umgang mit öffentlichen Fördermitteln gewährleistet ist. Daher muss auch bei einer Gebäudeerweiterung der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Kosten des Neu- und Zubaus bezogen auf die thermische Sanierung des Bestandsobjektes müssen untergeordnet sein.

7. Kann ein Gebäude gefördert werden, trotzdem es teilweise abgerissen wird?

Ein Gebäude kann nur als „Thermische Sanierung“ gefördert werden, wenn mehr als 50 % vom Altbestand (50% der tragenden Bauteile) bestehen bleibt und dieser auch thermisch saniert wird. Sollten 50 % oder mehr abgerissen und neu errichtet werden, gilt das gesamte Gebäude als Neubau.

8. Sind Gebäude, welche sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt werden, förderungsfähig?

Ja. Jedoch sind Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, nur im Ausmaß der gewerblichen Nutzung förderungsfähig. Die entstandenen Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile, werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Antrag sind die gesamten Kosten für den gewerblich und den privat genutzten Gebäudeteil anzugeben. Die notwendigen Energieausweise müssen für die jeweiligen Zonen berechnet und können als pdf-Dokument beim Online-Antrag hochgeladen werden.

9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragt werden?

Nein. Die thermische Sanierung von zur Wohnnutzung vermieteten Flächen ist im Rahmen der thermischen Gebäudesanierung für Betriebe nicht förderungsfähig.

10. Mein Objekt steht im Ausland. Kann ich hierfür auch einen Antrag stellen?

Nein. Die Förderungsaktion „Thermische Gebäudesanierung für Betriebe“ gilt ausschließlich für betriebliche Objekte im Inland.

Antragstellung und Abwicklung

Allgemeine Informationen finden Sie in den Infoblättern **Antragstellung** sowie **Rechtliche Grundlagen**.

Speziell für die thermische Sanierung relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

11. Wann muss die Antragstellung erfolgen?

Umfassende Sanierungen:

Die Antragsstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung relevanter Bauteile, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen. Der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend. Förderanträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der KPC einlangen, werden abgelehnt. Dies kann auch rückwirkend geschehen, wenn erst im Zuge der Endabrechnungskontrolle ersichtlich wird, dass die Antragsstellung nach diesem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte.

Als Eingangsdatum des Förderungsantrages bei der KPC gilt der Tag der Übermittlung des vollständigen Online-Antrages. Die erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte der Checkliste im Informationsblatt „Thermische Gebäudesanierung für Betriebe“. Nach erfolgter Antragstellung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail.

Einzelmaßnahmen:

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung** für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) ausschlaggebend. Die Umsetzung des Projekts und die Rechnungslegung müssen nach dem 03.03.2017 erfolgt sein.

12. Kann ich andere Förderungen zusätzlich in Anspruch nehmen?

Landesförderungen können zusätzlich zur Bundesförderung bis zur Beihilfenrechtlichen Höchstgrenze beantragt werden. Informationen über Landesförderungen, die von der KPC abgewickelt werden, erhalten Sie unter www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Weitere Bundesförderungen, z. B. von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT), dem ERP-Fonds, der Austrian Wirtschaftsservice GmbH (AWS) oder der Wohnbauförderung dürfen nicht zusätzlich beansprucht werden. Ausgenommen davon sind Konsortialförderungen (z.B. KMU-Investitionszuwachsprämie des BMFWF, TOP-Tourismus-Impuls 2014 – 2020, Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 udgl.). Bei diesen Projekten ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen aus den genannten Instrumenten bis zur Beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

13. Was ist bei „denkmalgeschützten Gebäude“ zu beachten?

Für eine Förderung von denkmalgeschützten Gebäuden ist zuerst eine Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes erforderlich. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsoffensive“ erhalten Sie in den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes.

Die Kontaktdaten finden Sie unter folgendem Link: [Bundesdenkmalamt](http://www.bundesdenkmalamt.at)

14. Was ist zu beachten, wenn sich die Maßnahmen gegenüber der Antragstellung ändern?

Projektänderungen bzw. Kostenerhöhungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Beantragung der zusätzlichen Kosten vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der entsprechenden Maßnahmen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die zusätzliche Investition unumkehrbar macht, erfolgt, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Kostenerhöhungen können nur vor Genehmigung der Förderung berücksichtigt werden.

Siehe dazu das Infoblatt **Antragstellung** sowie das Formular **Nachantrag**

15. Wer darf Energieausweise erstellen?

In den Erlässen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde festgelegt, welche Gruppe von Gewerbetreibenden dazu berechtigt ist, einen Energieausweis zu erstellen. Dazu zählen beispielsweise BaumeisterInnen, ZiviltechnikerInnen, ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen. Weiters bieten viele EnergieberaterInnen dieses Service an. Nützliche Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes oder unter <http://www.energieausweis.at/energieausweis-aussteller-liste.htm>

16. Ist ein eigener Energieausweis für meinen Wohnbereich vorzulegen?

Siehe Frage 18

17. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche gewerbliche Nutzungen aufweist (z.B. Büro und Produktionshalle)?

Bei der Antragstellung sind separate Energieausweise für jede einzelne zur Sanierung vorgesehene, jeweils vor (Bestand) und nach der Sanierung (Planung) erforderlich. Die Zuordnung zu einer der Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern die andere Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten.

Zubauten, welche im Zuge der thermischen Gebäudesanierung errichtet werden, sind im Energieausweis zu berücksichtigen und der entsprechenden Zone zuzuordnen.

Für ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude, das zur Gänze nicht saniert wird und für welches daher auch keine Förderung beantragt wird, ist kein eigener Energieausweis erforderlich.

Ebenso sind für jene Gebäudezonen, welche nicht im Besitz der Antragstellerin/des Antragstellers sind bzw. welche nicht von der/dem AntragstellerIn gemietet oder genutzt werden, keine Energieausweise erforderlich.

Details zu den Zonierungsvorgaben für den Energieausweis können Sie der OIB-Richtlinie 6 und dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ entnehmen (www.oib.or.at).

18. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude eine Wohnnutzung und eine gewerbliche Nutzung aufweist (z. B. Büro und Wohnung)?

Der Energieausweis kann nach der überwiegenden Nutzung errechnet werden (entweder als Wohngebäude oder Betriebsgebäude).

Getrennte Energieausweise sind dann jedenfalls erforderlich, wenn getrennte Rechnungen (die Rechnungsadresse auf zwei verschiedene natürliche oder juristische Personen lautet) ausgestellt werden.

In diesem Fall sind auch separate Anträge zu stellen.

Beispiel:

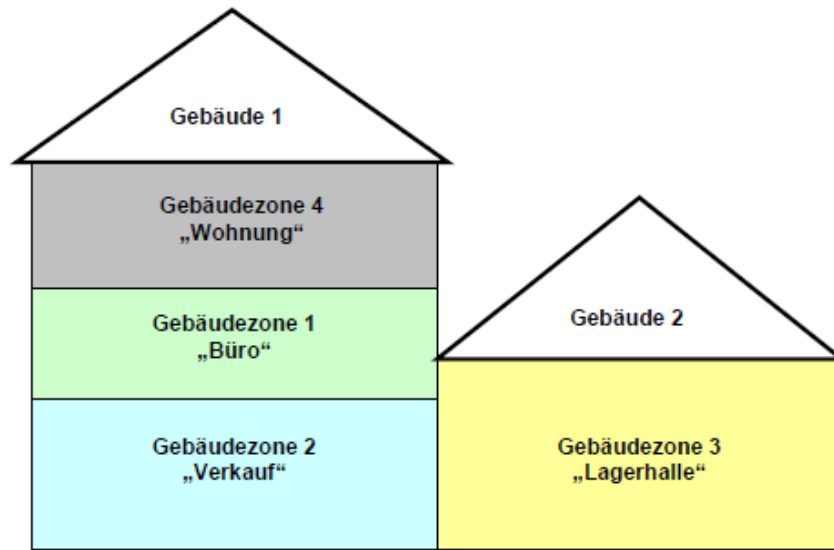
Auf dem Grundstück befinden sich zwei Gebäude. Wie in der Grafik ersichtlich, besteht das erste Gebäude aus drei Zonen, das zweite Gebäude ist eine Lagerhalle.

Szenario 1: Wenn Gebäude 1 und 2 saniert werden, sind für die Zonen 1, 2 und 3 jeweils getrennte Energieausweise vor und nach der Sanierung zu übermitteln. Das bedeutet:

- Gebäude 1 / Gebäudezone „Büro“: Energieausweise für Nichtwohngebäude der Gebäudekategorie 1 (Bürogebäude) vor und nach der Sanierung
- Gebäude 1 / Gebäudezone „Verkauf“: Energieausweise für Nichtwohngebäude der Gebäudekategorie 11 (Verkaufsstätten) vor und nach der Sanierung
- Gebäude 1 / Gebäudezone „Wohnung“: Die Wohnflächen können einem der beiden Nutzungen des Gebäudes 1 (Büro oder Verkauf) zugerechnet werden. Die zu Wohnzwecke verwendete Nutzfläche muss im Antrag bekannt gegeben werden.
- Gebäude 2 / Gebäudezone „Lagerhalle“: Energieausweise für Nichtwohngebäude. Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe

Szenario 2: Wenn nur das Gebäude 1 saniert wird, sind für die Zonen 1, 2 jeweils getrennte Energieausweise vor und nach der Sanierung zu übermitteln. Die Wohnflächen können einem der beiden Nutzungen des Gebäudes 1 (Büro oder Verkauf) zugerechnet werden. Für Gebäude 2 ist kein Energieausweis notwendig, da es sich hier um eine thermisch getrennte Zone (kein freier Wärmestrom zwischen den Zonen möglich) handelt und Gebäude 2 nicht saniert wird.



19. Wo finde ich wichtige Angaben für den Förderungsantrag im Energieausweis?

Beispiel für Gebäudekategorie 1 – 12: Seite 1 des Energieausweises

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

Logo

OB-Richtlinie 6
Ausgabe März 2015

BEZEICHNUNG

Gebäude (-teil) _____ Baujahr _____

Nutzungsprofil _____ Letzte Veränderung _____

Straße _____ Katastralgemeinde _____

PLZ/Ort _____ KG-Nr. _____

Grundstücksnr. _____ Seehöhe _____

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB _{ref,sk}	FEB _{sk}	CO _{2,sk}	f _{EER}
A++				
A+				
A				
B				
C				
D				
E				
F				
G				

HWB_{ref,sk}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in dem Raum bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung üblicher Vorkalorifizierung, zu halten.

Wärme: Der Wärmeenergiebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudenutzungsart als flächenbezogene Defaultwert festgelegt.

HWB: Kein Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des geotechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmeabstrahlung, der Wärmeverlustung, der Wärmepolierung und der Wärmehaube sowie üblicher Heizenergie.

Kf: Der Kühlbedarf ist jene Wärmemenge, welche aus dem Raum abgeführt werden muss, um unter der Solltemperatur zu bleiben. Er errechnet sich aus dem nicht nutzbaren inneren und äußeren Sommer.

HWB_{sk}: Kein Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Kf-Bedarf die Verluste des Kühlsystems und der Kühlbereitstellung berücksichtigt.

FEB: Alle Werte gelten unter der Annahme eines sanierten Besitzerzustandes. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

FEB_{sk}: Der Heizenergiebedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht dem Energiebedarf zur nutzungsgerechten Beheizung.

Kf_{sk}: Der Kühlenergiebedarf ist die flächenbezogene Beheizungsleistung und entspricht der Hälfte der mittleren inneren Lasten.

FEB_{sk}: Der Heizenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den jeweils abhängigen Kühlenergiebedarf, Kühlenergiebedarf und Beheizungsenergiebedarf, abzüglich abhängiger Heizenergieleistung und zusätzlich einer dafür notwendigen Heizenergieleistung. Der Heizenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die abgeführt werden muss (Heizenergiebedarf).

f_{EER}: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Heizenergiebedarf und einem Referenz-Heizenergiebedarf (Referenzwert 2007).

FEB_{sk}: Der Primärenergiebedarf ist der Heizenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorstufen. Der Primärenergiebedarf weist einen erwarteten (PEF_{sk,exp}) und einen nicht erwarteten (PEF_{sk,unexp}) Anteil auf.

CO_{2,sk}: Gemittelter Heizenergiebedarf ausrechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorstufen.

Art des Energieausweises
(wichtig: gemäß ÖNORM H5055 „Nicht-Wohngebäude“)

Baujahr

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe

Beispiel Abbildung Seite 2 des Energieausweises:

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude
Logo

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	charakteristische Länge	mittlerer U-Wert
Bezugsfläche	Heiztage	LEK-Wert
Brutto-Volumen	Heizgradtage	Art der Lüftung
Gebäude-Hüllfläche	Klima region	Bauweise
Kompaktheit (A/V)	Norm-Außentemperatur	Soil-Innentemperatur

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,SK} erfüllt / nicht erfüllt (obligatorisch) / k.A.	HWB _{Ref,RK}	###.## kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	1,0 / 2,0 kWh/m ² a erfüllt / nicht erfüllt / k.A.	KB _{Ref}	###.## kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	EED _{End} erfüllt / nicht erfüllt (alternativ zu f _{GEE}) / k.A.	E/LEB _{End}	###.## kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE} erfüllt / nicht erfüllt (alternativ zu EEB _{End}) / k.A.	f _{GEE}	###.##
Erneuerbarer Anteil	Erneuerbarer Anteil erfüllt / nicht erfüllt / k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	###.## kWh/a	HWB _{Ref,SK}	###.## kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	###.## kWh/a	HWB _{SK}	###.## kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	###.## kWh/a	WWWB	###.## kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	###.## kWh/a	HEB _{SK}	###.## kWh/m ² a
Energieaufwandzahl Heizen		e _{AW,H}	###.##
Kühlbedarf	###.## kWh/a	KB _{SK}	###.## kWh/m ² a
Kühlenergiebedarf	###.## kWh/a	KEB _{SK}	###.## kWh/m ² a
Energieaufwandzahl Kühlen		e _{AW,K}	###.##
Befeuchtungsenergiebedarf	###.## kWh/a	BefEB _{SK}	###.## kWh/m ² a
Beleuchtungsenergiebedarf	###.## kWh/a	BelEB	###.## kWh/m ² a
Betriebsstrombedarf	###.## kWh/a	BSB	###.## kWh/m ² a
Endenergiebedarf	###.## kWh/a	EED _{SK}	###.## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	###.## kWh/a	PEB _{SK}	###.## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	###.## kWh/a	PEB _{non-rem,SK}	###.## kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	###.## kWh/a	PEB _{rem,SK}	###.## kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	###.## kg/a	CO2 _{SK}	###.## kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	###.##
Photovoltaik-Export	###.## kWh/a	PV _{Export,SK}	###.## kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl	ErstellerIn
Ausstellungsdatum	Unterschrift
Gültigkeitsdatum	

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseffizienzen unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Brutto Grundfläche

Charakteristische Länge (lc)

Beheiztes Bruttovolumen

Heizwärmebedarf HWB_{Ref,RK}

Gesamtenergieeffizienz-Faktor f_{GEE}

Heizwärmebedarf kWh Standortklima

ErstellerIn des Energieausweises

Unterschrift des Erstellers des Energieausweises

20. Wie wird die Förderung bei umfassender Sanierung ermittelt?

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt [Förderungsberechnung](#)

- Für einen Standardförderungssatz von 30 % gilt:

$$HWB_{REF, RK} \text{ lt Energieausweis} \leq 22 * (1 + 2,5 / l_c) * H_{corr} \text{ und } \leq f_{GEE} 0,90$$

Beispiel:

$$V_{br} \text{ konditioniertes Brutto-Volumen} = 1.800 \text{m}^3$$

$$\text{BGF konditionierte Brutto-Grundfläche} = 520 \text{m}^2$$

$$H_{corr} = \frac{V_{br}}{3 * \text{BGF}} = 1,15$$

H_{corr} Höhenkorrektur-Faktor

Liegt beispielsweise die charakteristische Länge (l_c) nach der Sanierung bei **1,9** dann errechnet sich anhand der Formel für Ihr Gebäude $22 * (1 + 2,5 / 1,9) * 1,15$ ein Wert für den $HWB_{REF, RK}$ von **58,59 kWh/m²a**.

Nun prüfen Sie mittels Ihres Energieausweises nach Sanierung ob der $HWB_{REF, RK}$ unter oder gleich dem errechneten $HWB_{REF, RK}$ von 58,59 kWh/m²a liegt. Weiters gilt, dass der Gesamtenergieeffizienz-Faktor f_{GEE} kleiner gleich 0,90 sein muss (diese Angabe entnehmen Sie bitte ebenfalls Ihrem Energieausweis nach Sanierung)

Ist die der Fall kann in diesem Beispiel mit einem Förderungssatz von 30 % gerechnet werden.

Wo die wichtigsten Angaben im Energieausweis zu finden sind, kann der grafischen Darstellung unter Frage [19](#) entnommen werden.

21. Wie erfolgt die Förderungsberechnung bei Halbierung des Heizwärmebedarfs?

Ein Förderungssatz von 15 % kann gewährt werden, wenn mindestens eine Halbierung des ursprünglichen jährlich referenzierten Heizwärmebedarfs ($HWB_{REF, RK}$) durch die Sanierung erreicht wird.

Beispiel:

$$HWB_{REF, RK} 70 \text{ kWh/m}^2\text{a vor Sanierung} - HWB_{REF, RK} 35 \text{ kWh/m}^2\text{a nach Sanierung} = 15 \% \text{ Förderungssatz.}$$

Bitte beachten Sie die Einhaltung der Amortisationszeit als Förderungsvoraussetzung. Siehe dazu Frage [28](#).

22. Wie erfolgt die Förderungsberechnung bei denkmalgeschützten Gebäuden?

Für denkmalgeschützte Gebäude gelten besondere Förderungsvoraussetzungen.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk "vertretbar" sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsoffensive“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln. Das genannte Formblatt erhalten Sie in den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes.

Ein Förderungssatz von 15 % kann gewährt werden, wenn bei denkmalgeschützten Gebäuden der ursprüngliche jährlich referenzierte Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) mindestens um 25 % reduziert wird.

Beispiel:

$HWB_{Ref,RK} 100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ vor Sanierung - $HWB_{Ref,RK} 75 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ nach Sanierung = 15 % Förderungssatz.

Bitte beachten Sie die Einhaltung der Amortisationszeit als Förderungsvoraussetzung. Siehe dazu Frage [28](#).

23. Wie gehe ich vor, wenn eine Lagerhalle oder ein Produktionshalle zu berechnen ist?

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie zu berechnen. Die Soll-Innentemperatur ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

24. Wie werden die internen Gewinne berechnet?

Für sonstige konditionierte Gebäude, die keine Norminnentemperatur von 20 °C aufweisen z.B. Produktionshallen, beheizte Lagerhallen und Werkstätten (gemäß OIB Richtlinie 6) sind keine standardisierten Werte zulässig. Wesentliche Einflussfaktoren des Heizwärmebedarfs sind die internen Gewinne. Folgende Berechnung ist daher zusätzlich zum Energieausweis von der/dem EnergieberaterIn oder ZiviltechnikerIn durchzuführen und als eigenständiges PDF über die Online-Plattform hochzuladen:

- Tatsächliche interne Gewinne Q_{ih}

Die tatsächlich nutzbaren internen Gewinne innerhalb der Heizperiode (HT Heiztage) sind von der Nutzung des Gebäudes abhängig (z. B. Anzahl der Personen, Art und Volllaststunden der Maschinen).

Es sind ausschließlich die Volllaststunden innerhalb einer Heizperiode, sowie die tatsächliche Abwärme zur Berechnung heranzuziehen.

Beispiele für die Berechnung der internen Gewinne:

2x Drehbank	Wärmeabgabe je 10 kW	1.500 h/ _{Heizperiode} =>	30.000 kWh/a
40x Leuchtstoffröhren	Wärmeabgabe je 10 W	1.800 h/ _{Heizperiode} =>	720 kWh/a
5 Personen (leichte Arbeit)	Wärmeabgabe je 320 W	1.500 h/ _{Heizperiode} =>	2.400 kWh/a
Summe nutzbare interne Gewinne:			33.120 kWh/ _{Heizperiode}

25. Gibt es eine Förderungsobergrenze?

Ja, die maximal mögliche Förderung ist abhängig von der Reduktion des Heizwärmebedarfs durch die Sanierung. Die Heizwärmeeinsparung wird anhand der Energieausweise ermittelt. Berechnen Sie dazu die Differenz der kWh/a des Standortklimas vor und nach der Sanierung. Wo Sie diesen Wert im Energieausweis finden, können Sie der Grafik unter Frage [19](#) entnehmen. Die maximal mögliche Förderung beträgt 0,88 Euro pro eingesparter kWh Heizwärmebedarf im Jahr.

26. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen?

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, wird ein Zuschlag von 10 % auf den Förderungssatz, bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Flachs
- Hanf
- Schafwolle
- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe)
- Baumwolle
- Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr
- Getreidegranulat
- Kork
- Zellulose

Der Nachweis für den überwiegenden Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

Falls im Zuge der Endabrechnung keine Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in den Rechnungen ersichtlich sind, so wird der vorher gewährte Zuschlag nachträglich gestrichen.

Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze möglich. Aufgrund der beihilferechtlichen Höchstgrenze besteht für Großunternehmen bei einem Standardförderungssatz von 30 % keine Zuschlagsmöglichkeit.

27. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Umstellung einer bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlage auf ein klimafreundliches Heizsystem?

Der Zuschlag kann dann vergeben werden, wenn im Zuge einer thermischen Sanierung eine fossil betriebene Wärmeerzeugungsanlage dauerhaft durch ein klimafreundliches Heizsystem ersetzt wird.

Als klimafreundliches Heizsystem werden Biomassekessel, thermische Solaranlage, Wärmepumpe oder Fernwärmeanschluss verstanden.

Die Außerbetriebnahme und Entsorgung der fossilen Wärmeerzeugungsanlage und die Inbetriebnahme des klimafreundlichen Heizsystems ist vor Auszahlung nachzuweisen.

28. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage?

Der Zuschlag kann dann vergeben werden, wenn im Zuge einer thermischen Sanierung eine gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlage mit mehr als 5 kW Peakleistung im Überschusseinspeisebetrieb installiert wird.

Überschusseinspeisebetrieb ist dann gegeben, wenn die erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet wird und nur der Anteil am erzeugten Strom, der den momentanen Eigenbedarf übersteigt, in das Netz eingeleitet wird.

Die gleichzeitige Beantragung oder Inanspruchnahme einer Förderung für die gebäudeintegrierte Photovoltaikanlage nach dem Ökostromgesetz oder der Förderungsaktion „Photovoltaikanlagen“ des Klima- und Energiefonds ist nicht zulässig.

29. Was versteht man unter einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage?

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion).

Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich ausgeschlossen sind Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht-gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, die die Funktion des Daches eines Carports, einer Terrasse, eines Eingangsbereiches, eines Balkons oder eines Gartenhauses übernehmen.

30. Ist eine bestimmte Amortisationszeit einzuhalten?

Eine wesentliche Förderungsvoraussetzung ist, dass die beantragte Maßnahme ohne Förderung nicht ausreichend rentabel ist. Für die Umweltförderung im Inland wurde daher eine Amortisationszeit von drei Jahren als Untergrenze definiert.

Zur Berechnung der Amortisationszeit werden die österreichweit gemittelten Energiepreise zum Einreichzeitpunkt herangezogen.

Beträgt die Amortisationszeit Ihrer Maßnahme **weniger als drei Jahre**, so besteht leider keine Förderungsmöglichkeit.

Beispiel für die Berechnung der Amortisationszeit:

Eingereichte Projektkosten für „Thermische Gebäudesanierung“: 55.000 Euro

Energiekosten Erdgas: 0,057 Euro / kWh

Brennstoffkosten vor der Sanierung: 7.000 Euro / Jahr

Brennstoffkosten nach der Sanierung: 800 Euro / Jahr

Energiekosteneinsparung: 6.200 Euro / Jahr

In Relation zu den eingereichten Projektkosten errechnet sich eine Amortisationszeit von:

$55.000 \text{ Euro} / 6.200 \text{ Euro/a} = 8,87 \text{ Jahre}$

Förderungsfähige Kosten

31. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, Verschattungen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung wie:

- **Dämmung der Außenfassade**

Förderungsfähig

Wärmedämmung, Putzarbeiten, Fassadenreinigung, Malerarbeiten, kleine Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fensterbänke, Fassadenanschlüsse, Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z. B. Überdämmung im Sockelbereich, etc.), gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneelle), hinterlüftete Fassadensysteme bis zu 150 Euro/m², hinterlüftete Fassadenschalungen bis zu 100 EUR/m²

Nicht förderungsfähig

Beschriftungen, Kunstmalereien, Verzierungen, Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Spenglerarbeiten (Dachrinnen, -abläufe, o.ä.), Blitzschutz, Elektroinstallationen, umfangreiche Mauerarbeiten bei Zu- oder Umbauten, Innenausbauten, Neukonstruktion von Balkonen

- **Dämmung oberste bzw. unterste Geschossdecke**

Förderungsfähig

Dämmmaterial und Dämmarbeiten, Estrich, Dampfbremsen

Nicht förderungsfähig

Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen, Trittschalldämmung, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decke, Rollierung, Fußbodenheizung

- **Keller**

Förderungsfähig

Perimeterdämmung, Grabungen für die Perimeterdämmung, innenliegende Wärmedämmung bei erdberührenden Wänden und Fußböden, Wärmedämmung zu unbeheizten Räumen; Abdichtungen, wenn im Zuge der Wärmedämmung notwendig

Nicht förderungsfähig

Trockenlegung, Kanalarbeiten, Abdichtungen ohne Wärmedämmungsmaßnahmen

- **Dämmung des Daches und oberste Geschossdecke**

Förderungsfähig

Dämmmaterial und Dämmarbeiten, Lattung, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, Firstentlüftungen, bei Flachdächern der Aufbau ab tragender Decke (inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung), Hochzüge, extensive Dachbegrünung

Nicht förderungsfähig

Dacheindeckung, Dachstuhlkonstruktion, Sparren, Spenglerarbeiten (außer Fassadenanschlüsse und Attikaverblechung), Windbretter, Stirnbretter, Schneefang, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten, intensive Dachbegrünung), Attikakonstruktionen, Dachgeschoßausbauten, Dachentwässerung

• Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

Förderungsfähig

Austausch von Fenstern und Außentüren, Sanierung und Tausch bestehender Verglasungen, Rahmen und Dichtungen, Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, Verputzarbeiten, Malerarbeiten (auch innen, im Ausmaß des Fensterbereiches), Sanierung von bestehenden, beheizten Wintergärten, gedämmte Tore

Nicht förderungsfähig

automatische Antriebe (Türschließer), Innentüren und Innenfenster, Neubau von Wintergärten, Tore von unbeheizten Räumen (Garagen, Lagerhallen)

• Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Förderungsfähig

bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme, Außenjalousien, Rollläden, Markisen, Regelung der Verschattungssysteme

Nicht förderungsfähig

innen liegende Verschattung (Jalousien, Gardinen, Rollos)

• Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes

Förderungsfähig

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung, Regelung der Lüftungsanlage

Nicht förderungsfähig

Lüftungskanäle

• Allgemeinkosten

Förderungsfähig

Erstellung der Energieausweise, Energieberatung und Planungskosten, jedoch bis maximal 10 % der Baukosten, Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung)

Nicht förderungsfähig

alle Maßnahmen die nicht die Gebäudehüllfläche betreffen (Außenanlagen, Bepflanzungen, Asphaltierungen), Entsorgungskosten, Drainagen / Trockenlegungen, Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen (ausgenommen Leistungen für PV Anlage lt. Informationsblatt), Gebühren, Verbrauchsmaterial

32. Können wärme gedämmte Ziegel gefördert werden?

Wärme gedämmte Ziegel können im Ausmaß von 25% der Materialkosten als umweltrelevante Kosten anerkannt werden.

33. Können Fertigbauteile von wärme gedämmten Riegelwänden gefördert werden?

Wärme gedämmte Riegelwände in Fertigteilbauweise können im Ausmaß von 50 EUR/m² als umweltrelevante Kosten anerkannt werden.

34. Was ist eine extensive Dachbegrünung?

Unter einer extensiven Dachbegrünung versteht man die Begrünung eines Daches ohne das dazu eine zusätzliche Bewässerung erforderlich ist oder die statische Konstruktion adaptiert werden muss. In der Regel liegt der Bodenaufbau unter 30 cm und die Kosten liegen im Bereich eines konventionellen Kiesdaches.

35. Was ist eine hinterlüftete Fassadensysteme bzw. eine hinterlüftete Fassadenschalungen?

Eine hinterlüftetes Fassadensystem besteht in der Regel aus

- Unterkonstruktion,
- Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen
- Wärmedämmung
- Luftspalt
- Außenschicht

Als hinterlüftete Fassadenschalungen versteht man eine Schalung (Außenschicht) welche vor einem Hinterlüftungsspalt angebracht wird.

Werden hinterlüftete Fassadensysteme in den Angeboten bzw. Rechnungen als Pauschalbetrag angegeben, können diese in der Höhe des im Informationsblatt angebenen Betrag anerkannt werden. Jedenfalls muss in den Angeboten und Rechnungen die Massen (m²) erkennbar sein und auch mit dem Energieausweis übereinstimmen.

Fassadenschalungen ohne dahinterliegender Wärmedämmung können nicht gefördert werden.

36. Welche Kosten müssen angegeben werden?

Es ist wichtig, dass die Kosten für die gesamte thermische Sanierung (ggf. inklusive Zubau und Wohnung) angegeben werden. Die Kosten für Zubau und Wohnung werden von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC aliquot in Abzug gebracht. Ein Trennen der Kostenpositionen z. B. in Wohnung und Gewerbe ist daher nicht erforderlich.

37. Werden Kosten für die Erstellung des Energieausweises gefördert?

Die Kosten für den Energieausweis können wie alle anderen Planungsleistungen (immaterielle Leistungen) im Zusammenhang mit einer der angeführten Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Planungsleistungen können bis zu einer Höhe von maximal 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt werden.

38. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja, die Sanierungsmaßnahmen können auch von einem Unternehmen durchgeführt werden, dessen Firmensitz sich im Ausland befindet. Jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Der Standort des geförderten Objekts muss allerdings im Inland liegen.

39. Können Maßnahmen gefördert werden, welche vor dem Einlangen des Förderungsantrages durchgeführt wurden?

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Immaterielle Leistungen, wie zum Beispiel die Erstellung des Energieausweises, sind davon ausgenommen.

Bestellungen, welche vor dem Einlangen des Förderungsantrages getätigt wurden, können nicht gefördert werden und führen zu einer Ablehnung.

40. Können Einzelmaßnahmen, deren Rechnungen vor dem 03.03.2017 ausgestellt wurden, eingereicht werden?

Nein, die Umsetzung des Projekts und die Rechnungslegung muss nach dem 03.03.2017 erfolgt sein.

41. Können mehrere Einzelmaßnahmen gleichzeitig beantragt werden?

Ja, es ist möglich, mehrere Einzelmaßnahmen (z.B. Fenstertausch und Dämmung des Daches) gleichzeitig zu beantragen.

42. Welche Kosten sind im Rahmen der Förderung Einzelmaßnahme – Fenster und Türentausch förderungsfähig?

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen Fenster, Türen sowie deren Einbau, Verschattung und Regelung, Baustellengemeinkosten und Planungsleistungen, die beheizte und gewerblich genutzte Gebäudeteile betreffen. Maßnahmen in Zubauten oder Wohnbereichen sind demnach nicht förderungsfähig.

Für Glasfassaden wird angeraten, diese im Förderschwerpunkt „umfassende Sanierung“ einzureichen, da die Förderung von Einzelmaßnahmen – Fenster vorrangig auf den Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren abzielt.

43. Welche Kosten sind im Rahmen der Förderung Einzelmaßnahme – Dämmung der obersten Geschossdecke oder des Daches förderungsfähig?

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen die Dämmung, sowie deren Anbringung, Baustellengemeinkosten und Planungsleistungen, die beheizte und gewerblich genutzte Gebäudeteile betreffen. Maßnahmen in Zubauten (z.B. Dachgeschossausbau) oder Wohnbereichen sind demnach nicht förderungsfähig.

Endabrechnung und Auszahlung

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt zur [Endabrechnung](#).

Speziell für die thermische Sanierung relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

44. Muss die Rechnung auf den Namen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers lauten.

45. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie maximal reservierte Förderungssumme auf Basis der Antragsdaten. Der tatsächliche Förderungsbetrag wird erst nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen inkl. aller Rechnungen ermittelt und ausbezahlt. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Betrag kann jedoch nicht überschritten werden.

46. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?

Nein. Aus den Rechnungen müssen die detaillierten Kostenpositionen hervorgehen, damit deren Förderungsfähigkeit geprüft werden kann. Pauschalrechnungen (z. B. von Generalunternehmern) können nicht anerkannt werden.

47. Kann ich Rechnungen auch bar bezahlen?

Bar bezahlte Rechnungen können nur bis zu 5.000 Euro netto pro LieferantIn (RechnungsstellerIn) anerkannt werden. Bei EU-kofinanzierten Projekten können andere Grenzen gelten.

48. Findet eine Kontrolle des geförderten Objekts statt?

Zur Sicherstellung der Einhaltung des dauerhaften Umwelteffekts werden stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

49. Was ist zu tun, wenn sich die Fertigstellung des Projektes verzögert?

Sollte es sich um eine Verzögerung der Fertigstellung bis maximal zwölf Monate handeln, ist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung bei der KPC zu stellen. Sollte eine längere Nachfrist notwendig sein, ist eine ausführliche Begründung der Verzögerung zu übermitteln. Der Antrag muss von der KPC erneut der Umweltförderungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

50. Was ist zu tun, wenn die Sanierung nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?

Wenn es bei der Umsetzung Sanierung zu geringfügigen Abweichungen gekommen ist, so ist im Zuge der Endabrechnung ein neuer Energieausweis basierend auf den tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen zu übermitteln. Es müssen für diese Änderungen Vergleichsangebote vorgelegt werden, die mit den Rechnungen vergleichbar sind.

Bei wesentlichen Änderungen (z.B. es wird ein zusätzlicher Bauteil gedämmt) ist ein Nachantrag bei der KPC einzureichen. Siehe dazu Frage [14](#).

51. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?

Mit der positiven Beurteilung wird der/dem FörderungswerberIn gleichzeitig das technische Datenblatt zur Endabrechnung übersandt. Dieses gibt eine Übersicht über sämtliche für die thermische Sanierung des Objekts eingereichten Maßnahmen. Im Zuge der Endabrechnung ist dieses Datenblatt zu vervollständigen und gleichzeitig mit der Endabrechnung zu übermitteln.

Entspricht die tatsächliche Ausführung der thermischen Sanierung nicht den eingereichten Maßnahmen, so ist gleichzeitig mit der Endabrechnung ein neuer Energieausweis (basierend auf den tatsächlich ausgeführten Maßnahmen) zu übermitteln. Da es sich um einen Vertragspunkt handelt, ist das vollständig ausgefüllte technische Datenblatt ebenfalls (mit den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen) zu übermitteln.

52. Können Eigenleistungen gefördert werden?

Nein, Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung

Telefon: 01/31 6 31-712

Fax: 01/31 6 31-104

Email: umwelt@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at